

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden****Artikel 1  
Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979**

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2005, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 236c wird folgender § 237 samt Überschrift eingefügt:

**„Übergangsbestimmungen zu § 15b**

**§ 237.** (1) Abweichend von § 15b Abs. 1 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 für den Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten nur mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand nachzuweisen. Das Erfordernis einer nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens 504 Monaten gilt auch in diesen Fällen.

(2) Abweichend von § 15b Abs. 1 zweiter Satz kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 15b bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bereits mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden.“

2. Dem § 284 wird folgender Abs. 61 angefügt:

„(61) § 237 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

**Artikel 2  
Änderung des Pensionsgesetzes 1965**

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Abs. 2c eingefügt:

„(2c) Abweichend von Abs. 2a erster Satz beträgt das Ausmaß der Kürzung im Falle einer Ruhestandsversetzung nach § 15b in Verbindung mit § 237, jeweils BDG 1979, 0,12 Prozentpunkte pro Monat. Abs. 2a zweiter und dritter Satz ist nicht anzuwenden.“

2. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten oder der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 60, wenn dies für die Witwe (den Witwer) günstiger ist.“

3. § 15 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. das Erwerbseinkommen gemäß § 91 Abs. 1 ASVG,“

4. § 15 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen und laufende Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen, die einer Administrativpension entsprechen, und“

5. Dem § 41a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 15 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 eingetreten sind. Auf Antrag der Witwe (des Witwers) ist diese Bestimmung ab 1. Jänner 2006 auch auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2004 und vor dem 1. Jänner 2006 eingetreten sind. Derartige Anträge können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 gestellt werden.“

6. Dem § 109 wird folgender Abs. 54 angefügt:

„(54) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 treten in Kraft:

1. § 15 Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 und 4 sowie § 41a Abs. 6 mit 1. Jänner 2006,
2. § 5 Abs. 2c mit 1. Jänner 2007.“

### Artikel 3

#### Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 5b wird folgender Abs. 2c eingefügt:

„(2c) Abweichend von Abs. 2a erster Satz beträgt das Ausmaß der Kürzung im Falle einer Ruhestandsversetzung nach § 2e in Verbindung mit § 18m 0,12 Prozentpunkte pro Monat. Abs. 2a zweiter und dritter Satz ist nicht anzuwenden.“

2. Nach § 18l wird folgender § 18m samt Überschrift eingefügt:

#### „Übergangsbestimmungen zu § 2e

**§ 18m.** (1) Abweichend von § 2e Abs. 1 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 für den Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten nur mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand nachzuweisen. Das Erfordernis einer nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurück gelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens 504 Monaten gilt auch in diesen Fällen.

(2) Abweichend von § 2e Abs. 1 zweiter Satz kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 2e bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bereits mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden.“

3. Dem § 22 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) § 5b Abs. 2c und § 18m samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

### Artikel 4

#### Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes

Das Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Prozentpunkte“ jeweils durch das Zeichen „%“ ersetzt.

2. In § 5 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Abs. 3 erster Satz beträgt das Ausmaß der Kürzung im Falle einer Ruhestandsversetzung nach § 2a in Verbindung mit § 54c 0,15 % pro Monat. Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist nicht anzuwenden.“

3. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten oder der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berech-

nungsgrundlage der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 60, wenn dies für die Witwe (den Witwer) günstiger ist.“

4. § 14 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen und laufende Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen, die einer Administrativpension entsprechen, und“

5. Nach § 54b wird folgender § 54c samt Überschrift eingefügt:

#### **„Übergangsbestimmungen zu § 2a**

**§ 54c.** (1) Abweichend von § 2a Abs. 1 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 für den Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten nur mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand nachzuweisen. Das Erfordernis einer nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurück gelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens 504 Monaten gilt auch in diesen Fällen.

(2) Abweichend von § 2a Abs. 1 zweiter Satz kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 2a bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bereits mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden.“

6. An die Stelle des § 60 Abs. 9 treten folgende Bestimmungen:

„(9) § 38 und die Aufhebung der §§ 39 bis 41 gelten für Todesfälle ab 1. Juli 2005.

(10) § 14 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 eingetreten sind. Auf Antrag der Witwe (des Witwers) ist diese Bestimmung auch auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2004 und vor dem 1. Jänner 2006 eingetreten sind; die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen. Derartige Anträge können bis 31. Dezember 2008 gestellt werden.“

7. Dem § 62 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 treten in Kraft:

1. § 60 Abs. 9 mit 1. Juli 2005,
2. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 Z 4 sowie § 60 Abs. 10 mit 1. Jänner 2006,
3. § 5 Abs. 3 und 3a sowie § 54c samt Überschrift mit 1. Jänner 2007.“

## Vorblatt

**Inhalt:**

Adaptierung bestimmter Bereiche des Pensionsrechtes (Berechnung der Witwen/Witwerpension, Schwerarbeitspension).

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### A. Allgemeines

Im Pensionsrecht der gesetzlichen Pensionsversicherung werden einige Änderungen vorgenommen, die für den Bereich der Beamtenpensionen im Sinne des Harmonisierungsgebotes ebenfalls vorgenommen werden müssen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Ausweitung des Beobachtungszeitraumes für die Berechnung der Witwen/Witwerpension in bestimmten Fällen auf die letzten fünf Jahre vor dem Todeszeitpunkt und Berücksichtigung der Administrativpensionen im Einkommensbegriff für die Witwen/Witwerpensionsbemessung;
2. Erleichterungen für die Inanspruchnahme und Administration der Schwerarbeitspension.

#### B. Finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelungen bei den Schwerarbeitspensionen sind in Summe kostenneutral. Die Ausweitung des Beobachtungszeitraumes für die Berechnung der Witwen/Witwerpension führt zu folgenden Mehraufwendungen für den Bund:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Leistungsmehraufwand:	0,2 Mio. €	0,35 Mio. €	0,5 Mio. €	0,65 Mio. €	0,8 Mio. €

#### C. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus folgenden Kompetenztatbeständen des B-VG:

1. hinsichtlich der Art. 1 bis 3, (BDG 1979, PG 1965, BThPG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. 4 (BB-PG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Art. 1 Z 1 und Art. 2 Z 1 (§ 237 BDG 1979, § 5 Abs. 2c PG 1965):

Zur Erleichterung der Vollziehung sollen die Regelungen über die Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten durch Übergangsbestimmungen in der Weise modifiziert werden, dass bis zum Ende des Jahres 2019 auf das Vorhandensein von 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Pensionsantrittstag abgestellt wird. Dies erleichtert zum einen den Nachweis der einschlägigen Tätigkeiten und trägt zum anderen dem Umstand Rechnung, dass die gesundheitliche Belastung gerade im fortgeschrittenen Lebensalter, also im pensionsnahen Zeitraum, besonders hoch ist.

Ferner soll im Übergangszeitraum, das heißt bis zum Ende des Jahres 2019, die Abschlagsregelung in der Weise vereinfacht werden, dass generell ein (günstigerer) Abschlag von 1,44 Prozentpunkten pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantrittes (entspricht 1,8 % gegenüber 4,2 % im „Normalfall“) zur Anwendung kommt.

Schließlich soll das Anfallsalter für die Schwerarbeitspension im Übergangszeitraum nicht durch eine Verringerung (um einen Monat je vier Schwerarbeitsmonate) ermittelt werden, sondern (bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen) bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorliegen; im Dauerrecht stellt dies die untere Grenze für die Verringerung des Anfallsalters dar.

Durch die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen wird somit nicht nur die Ermittlung der Schwerarbeitszeiten und des Anfallsalters erleichtert und die Berechnung der Abschläge bei Schwerarbeit wesentlich vereinfacht, sondern auch der Zugang zu den einschlägigen Leistungen für SchwerarbeiterInnen verbessert.

#### Zu Art. 2 Z 2 bis 5 (§§ 15 Abs. 3 und 4 sowie 41a Abs. 6 PG 1965):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein Zeitraum von zwei Jahren für die Beobachtung der Einkommensverhältnisse zur Berechnung der Witwen/Witwerpension mitunter zu kurz ist, um etwa den Einkommenseinbußen bei dramatisch verlaufenden Krankheitsentwicklungen Rechnung zu tragen.

Es soll daher die Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen in Fällen einer Verminderung des Einkommens auf einen fünfjährigen Beobachtungszeitraum umgestellt werden, soweit dies für die Witwe (den Witwer) günstiger ist. Damit sollen die (krankheitsbedingten) Auswirkungen von Einkommenschwankungen gemildert werden. Sofern sich bereits beim zweijährigen Beobachtungszeitraum die höchstmögliche Witwen/Witwerpension von 60% ergibt, erübrigt sich der Günstigkeitsvergleich.

Auf Antrag der Witwe (des Witwers) ist diese Neuregelung auch rückwirkend auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2004 eingetreten sind. Solche Anträge sind bis längstens 31. Dezember 2008 zu stellen.

Darüber hinaus soll der Katalog jener Einkommen, die bei der Ermittlung des relevanten Einkommens im Beobachtungszeitraum zu berücksichtigen sind, um die so genannten Administrativpensionen erweitert werden. Darunter versteht man Leistungen des Dienstgebers insbesondere im Bankenbereich, die dieser im Fall einer Dienstgeberkündigung (im Sinne eines besonderen Kündigungsschutzes) gewährt (vgl. dazu etwa § 7 Abs. 2 lit. b der Bankpensionsverordnung, BGBl. Nr. 377/1933). Den Administrativpensionen gleichzuhalten sind laufende Überbrückungszahlungen, die auf Grund von Sozialplänen geleistet werden. Der Verweis auf den auf ein Jahreseinkommen zugeschnittenen Einkommensbegriff des Teilpensionsgesetzes wird, um eine zeitnahe Pensionsbemessung zu ermöglichen, durch einen Verweis auf den Erwerbseinkommensbegriff des § 91 ASVG ersetzt.

**Zu Art. 3 (BThPG):**

Siehe die Erläuterungen zu § 237 BDG 1979 und § 5 Abs. 2c PG 1965.

**Zu Art. 4 Z 1 (§ 5 Abs. 3 BB-PG):**

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Art. 4 Z 2 und 5 (§ 5 Abs. 3a und § 54c BB-PG):**

Siehe die Erläuterungen zu § 237 BDG 1979 und § 5 Abs. 2c PG 1965.

**Zu Art. 4 Z 3, 4 und 6 (§ 14 Abs. 3 und 4 sowie § 60 Abs BB-PG):**

Siehe die Erläuterungen zu § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 41a Abs. 6 PG 1965.

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden****Artikel 1  
Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979**

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2005, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 236c wird folgender § 237 samt Überschrift eingefügt:

**„Übergangsbestimmungen zu § 15b**

**§ 237.** (1) Abweichend von § 15b Abs. 1 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 für den Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten nur mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand nachzuweisen. Das Erfordernis einer nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens 504 Monaten gilt auch in diesen Fällen.

(2) Abweichend von § 15b Abs. 1 zweiter Satz kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 15b bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bereits mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden.“

2. Dem § 284 wird folgender Abs. 61 angefügt:

„(61) § 237 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

**Artikel 2  
Änderung des Pensionsgesetzes 1965**

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Abs. 2c eingefügt:

„(2c) Abweichend von Abs. 2a erster Satz beträgt das Ausmaß der Kürzung im Falle einer Ruhestandsversetzung nach § 15b in Verbindung mit § 237, jeweils BDG 1979, 0,12 Prozentpunkte pro Monat. Abs. 2a zweiter und dritter Satz ist nicht anzuwenden.“

2. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten oder der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 60, wenn dies für die Witwe (den Witwer) günstiger ist.“

3. § 15 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. das Erwerbseinkommen gemäß § 91 Abs. 1 ASVG,“

4. § 15 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen und laufende Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen, die einer Administrativpension entsprechen, und“

5. Dem § 41a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 15 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 eingetreten sind. Auf Antrag der Witwe (des Witwers) ist diese Bestimmung ab 1. Jänner 2006 auch auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2004 und vor dem 1. Jänner 2006 eingetreten sind. Derartige Anträge können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 gestellt werden.“

6. Dem § 109 wird folgender Abs. 54 angefügt:

„(54) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 treten in Kraft:

1. § 15 Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 und 4 sowie § 41a Abs. 6 mit 1. Jänner 2006,
2. § 5 Abs. 2c mit 1. Jänner 2007.“

### Artikel 3

#### Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 5b wird folgender Abs. 2c eingefügt:

„(2c) Abweichend von Abs. 2a erster Satz beträgt das Ausmaß der Kürzung im Falle einer Ruhestandsversetzung nach § 2e in Verbindung mit § 18m 0,12 Prozentpunkte pro Monat. Abs. 2a zweiter und dritter Satz ist nicht anzuwenden.“

2. Nach § 18l wird folgender § 18m samt Überschrift eingefügt:

#### „Übergangsbestimmungen zu § 2e

**§ 18m.** (1) Abweichend von § 2e Abs. 1 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 für den Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten nur mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand nachzuweisen. Das Erfordernis einer nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurück gelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens 504 Monaten gilt auch in diesen Fällen.

(2) Abweichend von § 2e Abs. 1 zweiter Satz kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 2e bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bereits mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden.“

3. Dem § 22 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) § 5b Abs. 2c und § 18m samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

### Artikel 4

#### Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes

Das Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Prozentpunkte“ jeweils durch das Zeichen „%“ ersetzt.

2. In § 5 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Abs. 3 erster Satz beträgt das Ausmaß der Kürzung im Falle einer Ruhestandsversetzung nach § 2a in Verbindung mit § 54c 0,15 % pro Monat. Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist nicht anzuwenden.“

3. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten oder der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berech-



nungsgrundlage der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 60, wenn dies für die Witwe (den Witwer) günstiger ist.“

4. § 14 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. außerordentliche Versorgungsbezüge, Administrativpensionen und laufende Überbrückungszahlungen auf Grund von Sozialplänen, die einer Administrativpension entsprechen, und“

5. Nach § 54b wird folgender § 54c samt Überschrift eingefügt:

**„Übergangsbestimmungen zu § 2a**

**§ 54c.** (1) Abweichend von § 2a Abs. 1 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 für den Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten nur mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand nachzuweisen. Das Erfordernis einer nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurück gelegten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens 504 Monaten gilt auch in diesen Fällen.

(2) Abweichend von § 2a Abs. 1 zweiter Satz kann die Versetzung in den Ruhestand nach § 2a bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bereits mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden.“

6. An die Stelle des § 60 Abs. 9 treten folgende Bestimmungen:

„(9) § 38 und die Aufhebung der §§ 39 bis 41 gelten für Todesfälle ab 1. Juli 2005.

(10) § 14 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 eingetreten sind. Auf Antrag der Witwe (des Witwers) ist diese Bestimmung auch auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2004 und vor dem 1. Jänner 2006 eingetreten sind; die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen. Derartige Anträge können bis 31. Dezember 2008 gestellt werden.“

7. Dem § 62 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2006 treten in Kraft:

1. § 60 Abs. 9 mit 1. Juli 2005,
2. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 Z 4 sowie § 60 Abs. 10 mit 1. Jänner 2006,
3. § 5 Abs. 3 und 3a sowie § 54c samt Überschrift mit 1. Jänner 2007.“

## Vorblatt

**Inhalt:**

Adaptierung bestimmter Bereiche des Pensionsrechtes (Berechnung der Witwen/Witwerpension, Schwerarbeitspension).

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### A. Allgemeines

Im Pensionsrecht der gesetzlichen Pensionsversicherung werden einige Änderungen vorgenommen, die für den Bereich der Beamtenpensionen im Sinne des Harmonisierungsgebotes ebenfalls vorgenommen werden müssen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Ausweitung des Beobachtungszeitraumes für die Berechnung der Witwen/Witwerpension in bestimmten Fällen auf die letzten fünf Jahre vor dem Todeszeitpunkt und Berücksichtigung der Administrativpensionen im Einkommensbegriff für die Witwen/Witwerpensionsbemessung;
2. Erleichterungen für die Inanspruchnahme und Administration der Schwerarbeitspension.

#### B. Finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelungen bei den Schwerarbeitspensionen sind in Summe kostenneutral. Die Ausweitung des Beobachtungszeitraumes für die Berechnung der Witwen/Witwerpension führt zu folgenden Mehraufwendungen für den Bund:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Leistungsmehraufwand:	0,2 Mio. €	0,35 Mio. €	0,5 Mio. €	0,65 Mio. €	0,8 Mio. €

#### C. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus folgenden Kompetenztatbeständen des B-VG:

1. hinsichtlich der Art. 1 bis 3, (BDG 1979, PG 1965, BThPG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. 4 (BB-PG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Art. 1 Z 1 und Art. 2 Z 1 (§ 237 BDG 1979, § 5 Abs. 2c PG 1965):

Zur Erleichterung der Vollziehung sollen die Regelungen über die Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten durch Übergangsbestimmungen in der Weise modifiziert werden, dass bis zum Ende des Jahres 2019 auf das Vorhandensein von 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Pensionsantrittstag abgestellt wird. Dies erleichtert zum einen den Nachweis der einschlägigen Tätigkeiten und trägt zum anderen dem Umstand Rechnung, dass die gesundheitliche Belastung gerade im fortgeschrittenen Lebensalter, also im pensionsnahen Zeitraum, besonders hoch ist.

Ferner soll im Übergangszeitraum, das heißt bis zum Ende des Jahres 2019, die Abschlagsregelung in der Weise vereinfacht werden, dass generell ein (günstigerer) Abschlag von 1,44 Prozentpunkten pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantrittes (entspricht 1,8 % gegenüber 4,2 % im „Normalfall“) zur Anwendung kommt.

Schließlich soll das Anfallsalter für die Schwerarbeitspension im Übergangszeitraum nicht durch eine Verringerung (um einen Monat je vier Schwerarbeitsmonate) ermittelt werden, sondern (bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen) bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorliegen; im Dauerrecht stellt dies die untere Grenze für die Verringerung des Anfallsalters dar.

Durch die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen wird somit nicht nur die Ermittlung der Schwerarbeitszeiten und des Anfallsalters erleichtert und die Berechnung der Abschläge bei Schwerarbeit wesentlich vereinfacht, sondern auch der Zugang zu den einschlägigen Leistungen für SchwerarbeiterInnen verbessert.

#### Zu Art. 2 Z 2 bis 5 (§§ 15 Abs. 3 und 4 sowie 41a Abs. 6 PG 1965):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein Zeitraum von zwei Jahren für die Beobachtung der Einkommensverhältnisse zur Berechnung der Witwen/Witwerpension mitunter zu kurz ist, um etwa den Einkommenseinbußen bei dramatisch verlaufenden Krankheitsentwicklungen Rechnung zu tragen.

Es soll daher die Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen in Fällen einer Verminderung des Einkommens auf einen fünfjährigen Beobachtungszeitraum umgestellt werden, soweit dies für die Witwe (den Witwer) günstiger ist. Damit sollen die (krankheitsbedingten) Auswirkungen von Einkommenschwankungen gemildert werden. Sofern sich bereits beim zweijährigen Beobachtungszeitraum die höchstmögliche Witwen/Witwerpension von 60% ergibt, erübrigt sich der Günstigkeitsvergleich.

Auf Antrag der Witwe (des Witwers) ist diese Neuregelung auch rückwirkend auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 1. Juni 2004 eingetreten sind. Solche Anträge sind bis längstens 31. Dezember 2008 zu stellen.

Darüber hinaus soll der Katalog jener Einkommen, die bei der Ermittlung des relevanten Einkommens im Beobachtungszeitraum zu berücksichtigen sind, um die so genannten Administrativpensionen erweitert werden. Darunter versteht man Leistungen des Dienstgebers insbesondere im Bankenbereich, die dieser im Fall einer Dienstgeberkündigung (im Sinne eines besonderen Kündigungsschutzes) gewährt (vgl. dazu etwa § 7 Abs. 2 lit. b der Bankpensionsverordnung, BGBl. Nr. 377/1933). Den Administrativpensionen gleichzuhalten sind laufende Überbrückungszahlungen, die auf Grund von Sozialplänen geleistet werden. Der Verweis auf den auf ein Jahreseinkommen zugeschnittenen Einkommensbegriff des Teilpensionsgesetzes wird, um eine zeitnahe Pensionsbemessung zu ermöglichen, durch einen Verweis auf den Erwerbseinkommensbegriff des § 91 ASVG ersetzt.

**Zu Art. 3 (BThPG):**

Siehe die Erläuterungen zu § 237 BDG 1979 und § 5 Abs. 2c PG 1965.

**Zu Art. 4 Z 1 (§ 5 Abs. 3 BB-PG):**

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Art. 4 Z 2 und 5 (§ 5 Abs. 3a und § 54c BB-PG):**

Siehe die Erläuterungen zu § 237 BDG 1979 und § 5 Abs. 2c PG 1965.

**Zu Art. 4 Z 3, 4 und 6 (§ 14 Abs. 3 und 4 sowie § 60 Abs BB-PG):**

Siehe die Erläuterungen zu § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 41a Abs. 6 PG 1965.